

# Vertrag

zwischen

dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur,  
vertreten durch die Ministerin Christine Streichert-Clivot,  
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken

und

dem Erlebnisbergwerk Velsen e. V., Alte Grube 7, 66127 Saarbrücken,

vertreten durch den Vorstand: 1. Vorsitzender,

2. Vorsitzender,

- nachfolgend „Betreiber“ genannt

## Präambel

Im Bereich der ehemaligen Tagesanlage Velsen befindet sich u.a. das ehemalige Ausbildungs- und Weiterbildungszentrum Velsen. Neben Büro-, Unterrichts-, Lager- und Sozialräumen erfasst dieser Bereich auch ein untertägliches Stollensystem. Dieser Bereich wurde bisher vom Betreiber von der RAG gemietet und als Erlebnisstollen Velsen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nunmehr ist beabsichtigt, das bestehende Mietverhältnis zu beenden und dem Betreiber das Eigentum an dem Erlebnisbergwerk Velsen zu übertragen.

Der Betreiber wird durch die Wirkungen des notariellen Kaufvertrages vom 11.03.2022 den Erlebnisstollen Velsen übernehmen und als Erlebnisbergwerk in eigener Regie und auf eigene Kosten fortführen. Die Übertragung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude und Anlagen erfolgt auf der Basis eines gesonderten Vertrages zwischen der RAG und dem Betreiber.

Dem Betreiber ist bekannt, dass das Erlebnisbergwerk Velsen weiterhin der Bergaufsicht unterliegt. In Kenntnis dieser Tatsache tritt der Betreiber in alle bergrechtlichen Verpflichtungen der RAG mit Übernahme des Erlebnisstollens ein. Hierzu zählt insbesondere auch die Verpflichtung zur Durchführung eines

...

Abschlussbetriebsplanverfahrens, sollte der Betreiber den Betrieb des Erlebnisbergwerk Velsen dauerhaft stilllegen / aufgeben.

Die Kosten für die Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden durch das Erdbaulaboratorium Saar ermittelt und sind sowohl dem Betreiber als auch der Bergbehörde bekannt.

Die RAG hat sich verpflichtet, die Mittel, die für eine Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens erforderlich sind, in Höhe von: 1.499.490,44 Euro an den Betreiber auszus zahlen.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 18.08.2020 zugesichert, die vollständigen Kosten einer möglichen Verfüllung und eines Rückbaus zu übernehmen, so dass dem Betreiber keine Verfüllungs- und Rückbaukosten entstehen. Im Gegenzug hat der Betreiber die von der RAG an ihn ausgezahlte Sicherheitsleistung vollständig an das Land Saarland zu überweisen.

Vorab kann der Betreiber den Überweisungsbetrag um 35.691,21 Euro reduzieren. Mit diesem Betrag sind die Kosten für die Böschungssanierung in Eigenregie des Betreibers abgegolten, die sich aus der Anlage 5 (Gutachten Dr. Marx) zum Abschlussbetriebsplan ergeben.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **§ 1**

Der Betreiber verpflichtet sich die von der RAG an den Betreiber ausgezahlte Sicherheitsleistung unverzüglich nach Erhalt auf ein Konto des Landes zu überweisen. Der Überweisungsbetrag beträgt 1.463.799,23 Euro, die Kontoverbindung und der Verwendungszweck lauten wie folgt:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse des Saarlandes

IBAN: DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verwendungszweck: 

## **§ 2**

Im Gegenzug verpflichtet sich das Land, vertreten durch die Ministerin für Bildung und Kultur, Frau Christine Streichert-Clivot, die vollständigen Kosten eines möglichen späteren Rückbaus und einer Verfüllung der Anlage zu übernehmen.

Dem Verein werden also in dem Falle, dass ein Abschlussbetriebsverfahren notwendig wird, keine damit verbundenen Kosten entstehen.

Die Zusicherung des Landes Saarland gegenüber dem Betreiber, die vollständigen Kosten einer möglichen Verfüllung und eines Rückbaus zu übernehmen, wird in das Landesschuldbuch des Saarlandes unter der Nr. II-C-22002 aufgenommen.

## **§ 3**

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Gegenzeichnung. Nebenabreden bestehen nicht. Die die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Festlegungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Verfahrens dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem entsprechen oder möglichst nahe kommen.

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen vollzogen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Saarbrücken, den 17. März 2022

Regierung des Saarlandes  
Ministerin für Bildung und Kultur

Erlebnisbergwerk Velsen e.V.

Christine Streichert-Clivot

